

Allgemeine Regelungen PassParTous

Version August 2019



**Liebe Lernende,
liebe Eltern und Erziehungsverantwortliche**

Wir heissen Sie im Programm PassParTous der Stiftung Bühl (SB) und den Partnerbetrieben im 1. Arbeitsmarkt herzlich willkommen.

Es ist unser Ziel, den Jugendlichen durch geplante und fachlich fundierte Fördermassnahmen eine grösstmögliche Selbstständigkeit und Integration ins gesellschaftliche Leben zu ermöglichen. Helfen Sie uns, gemeinsam ein Klima der Achtung, des gegenseitigen Respekts und Vertrauens zu schaffen!

Die vorliegenden «**Allgemeinen Regelungen**» sollen Ihnen die Orientierung während der Ausbildung erleichtern und die wichtigsten Fragen **von A bis Z** beantworten. Sie sind aber gleichzeitig ein integrierter und verpflichtender Bestandteil des Ausbildungsvertrags. Mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrags stimmen Sie den «**Allgemeinen Regelungen**» zu.

Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die mit dem Vertrag mitgegebenen Richtlinien und Reglemente der Partnerbetriebe ebenfalls verbindenden Charakter haben und mit der Unterzeichnung akzeptiert werden.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte jederzeit an den Jobcoach.

Wir wünschen Ihnen eine spannende und erfolgreiche Ausbildungszeit und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Stiftung Bühl
PassParTous
Raphael Knecht, Stv. Direktor

Absenzen	<p>Krankheit, Unfall und andere unvorhersehbare Absenzen müssen unverzüglich der Berufsbildnerin / dem Berufsbildner und dem Jobcoach gemeldet werden. Bei länger als drei Tage dauernden Absenzen ist ein Arzzeugnis vorzulegen. Der Partnerbetrieb kann jederzeit ein Arzzeugnis ab dem ersten Tag verlangen. Planbare Abwesenheiten (Arzt-, Zahnarzt-, Therapiebesuche etc.) sind wenn möglich auf ausbildungsfreie Zeiten oder Randzeiten zu legen. Dispense für aussergewöhnliche Anlässe müssen beim Jobcoach rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Unentschuldigte Absenzen müssen nachgeholt oder durch Ferientage kompensiert werden.</p> <p><i>Siehe auch Ferien und Wochenenden / Religion</i></p>
Alkohol	<i>Siehe Suchtmittel</i>
Anlauf- und Meldestelle (intern und extern)	Die Stiftung Bühl verfügt über eine interne wie auch externe Anlauf- und Meldestelle, deren Ansprechpersonen für die Meldung und Abklärung konkreter Vorfälle bei Grenzverletzungen, Mobbing, Gewalt und sexuellen Übergriffen zuständig sind. Die Anlauf- und Meldestellen richten sich sowohl an Betroffene wie auch an Lernende, Mitarbeitende, die eine Verdachtssituation melden möchten. Weitere Informationen entnehmen Sie den Infoblättern.
Anstand	Anstand und Rücksichtnahme sind für das Leben in einer Gemeinschaft unverzichtbare Werte. Deren Vermittlung gehört zu den pädagogischen Aufgaben der Stiftung Bühl (SB). Um allen Jugendlichen einen angstfreien und entwicklungsförderlichen Rahmen zu bieten, wird Fairness und Respekt grossgeschrieben. Beleidigungen, Drohungen, Gewalt, sexistische und rassistische Haltungen werden nicht geduldet.
Arbeitsweg	<i>Siehe Mobilität</i>
Arbeitszeiten	Diese richten sich nach den Vorgaben des jeweiligen Partnerbetriebes.
Arzt	<i>Siehe Gesundheit</i>
Auto	<i>Siehe Mobilität</i>
Beistand/Vormund	<i>Siehe Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen</i>
Berufsberatung	Vor Beginn einer Berufsausbildung muss eine Berufsberaterin/ein Berufsberater der IV beigezogen werden. Dazu ist eine rechtzeitige Anmeldung bei der IV für "erstmalige berufliche Massnahmen" notwendig.
Berufsfachschule	Nebst dem berufsspezifischen Fachunterricht , den die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner betriebsintern erteilen, verfügt die SB über eine eigene Berufsfachschule . Diese ist ein obligatorischer Teil der Praktischen Ausbildung (PrA). Im Rahmen des allgemeinbildenden Unterrichts werden die Fächer «Sprache», «Mathematik» sowie «Mensch und Umwelt» vermittelt. Lernende, die eine Grundbildung mit Attest absolvieren, besuchen die öffentlichen Berufsschulen .
	<i>Siehe auch Schul- und Ausbildungsmaterial</i>
Bezugsperson	<i>Siehe Fallführende Bezugsperson</i>

Computer	<i>Siehe Medien</i>
Diplom, Ausweis	Am Ende einer Ausbildung wird ein Diplom/Ausweis ausgehändigt. Bei einer Grundbildung mit Attest (EBA) oder bei der Ausbildung mit Fähigkeitszeugnis (EFZ) handelt es sich um ein Diplom des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), bei der Praktischen Ausbildung (PrA) um einen Ausweis des Fachverbandes INSOS.
Disziplin	Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Verhaltensregeln und der Wille, das Beste zu geben, sind elementare Voraussetzungen für eine erfolgreiche berufliche und gesellschaftliche Integration. <i>Siehe auch Verhaltensregeln</i>
Drogen	<i>Siehe Suchtmittel</i>
Eltern	Die SB legt Wert auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern . Auch wenn diese getrennt oder geschieden sein sollten, bleiben sie für die Jugendlichen wichtig. Darum werden bei Gesprächen und Entscheidungen nach Möglichkeit immer beide Elternteile sowie weitere wichtige Bezugspersonen einbezogen. Das Internat ergänzt die Betreuung durch die Eltern – es kann und will diese aber nicht ersetzen. Deshalb wird Wert auf einen regelmässigen Informationsaustausch gelegt. Gegenüber Jugendlichen, welche nicht bei uns wohnen, erfüllt die SB in erster Linie einen Berufsbildungsauftrag. Für die Erziehung und Betreuung in der Freizeit sind grundsätzlich die Eltern verantwortlich. Gleichwohl ist ein sporadischer Informationsaustausch erwünscht. Eine sofortige Kontaktaufnahme mit dem Jobcoach ist unverzichtbar, wenn persönliche Probleme die Ausbildung beeinträchtigen. <i>Siehe auch Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen</i>
Erholung	Wer gesund, leistungsfähig und belastbar sein will, braucht genügend Erholung . Gesunde Ernährung, genügend Schlaf, aber auch Sport, musische Betätigungen, Lesen sowie die Pflege von Hobbies bilden wichtige Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung. Im Internat wird darauf geachtet, dass ausreichend Zeit für Musse und individuelle Entspannung bleibt. Es gelten darum verbindliche Ruhezeiten. <i>Siehe auch Freizeit</i>
Essen	Die Mittagsverpflegung ist grundsätzlich von der/vom Lernenden zu bezahlen (inkl. Berufsschultag in der SB).
Fallführende Bezugsperson	Im dichten Betreuungsnetz der SB-Mitarbeitenden wirkt jeweils eine Fallführende Bezugsperson als Koordinatorin, Koordinator. Sie ist für die Jugendlichen wie auch für die Eltern, gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, externen Fachleute und Behördenmitglieder erste Ansprechperson. Die Fallführende Bezugsperson ist für alle Lernenden im Rahmen von PassParTous der Jobcoach. <i>Siehe auch Förderung, Beratung und Betreuung</i>

Ferien und Wochenenden Bei den Lernenden im Rahmen von PassParTous richten sich der Ferienanspruch und die Betriebsferien nach den Regeln des Partnerbetriebes. Die Ferientage können nach Rücksprache mit der/dem Vorgesetzten und dem Jobcoach gewählt werden. Krankheitstage während den Ferien können nachträglich kompensiert werden, sofern sie durch ein Arztzeugnis, welches die "Ferienunfähigkeit" attestiert, bescheinigt sind.

Die intern wohnenden Jugendlichen erhalten frühzeitig vor Beginn jedes Ausbildungsjahres einen **Ferien- und Wochenendplan**. Dieser beschreibt das Grundangebot des betreuten Wohnens im **Sozialpädagogischen Zentrum (SPZ)**. Nach der Probezeit kann der effektiv erforderliche Aufenthalt an den internen Wochenenden mit dem Team des SPZ individuell festgelegt werden. Während den externen Wochenenden und den Ferien (inkl. Betriebsferien) sind die Eltern resp. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter für eine angemessene Unterbringung und Betreuung verantwortlich. Die Jugendlichen verlassen die SB üblicherweise freitags nach Arbeitschluss und kehren am Sonntagabend wieder in die Wohngruppe zurück.

Kann die Betreuung an den externen Wochenenden nicht durch die Eltern oder gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sichergestellt werden, unterstützt in begründeten Ausnahmefällen die SB die Suche nach geeigneten Lösungen. Eine solche zusätzliche Dienstleistung, welche von der SB selber oder von einer anderen Institution erbracht wird, verursacht Mehrkosten, welche den Eltern resp. den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter separat in Rechnung gestellt werden.

**Finanzielles
Lernende intern und
extern**

Für Lernende werden die Ausbildungs- und Wohnkosten von der IV übernommen.

Sind Eltern auf die Unterstützung eines Übersetzers und/oder Kulturvermittlers angewiesen, sind sie verpflichtet, diese Hilfe selber zu organisieren. Die Kosten gehen zu Lasten der Eltern.

Die folgenden Nebenkosten werden durch die SB in Rechnung gestellt:

Gegenstand	Bemerkung	Finanzierung
Nichtberufsunfallversicherung NBU	Kollektivversicherung durch SB sofern der Lohn über die SB bezahlt wird.	Fr. 5.-/Monat
Ärztliche/fachärztliche Behandlung		Nach Aufwand
Dringende persönliche Anschaffungen		Nach Aufwand
Reisekosten	Die Reisekosten zwischen SPZ und Arbeitsort bzw. SPZ Berufsschule werden bei intern wohnenden Jugendlichen durch die SB übernommen. Alle anderen Reisekosten gehen zu Lasten der/des Jugendlichen bzw. der Eltern. Der Ticketbezug muss selber organisiert	

	werden. Allenfalls kann ein Gutscheinbezug bei der IV erfolgen. Hängt von der IV Verfügung ab.	
Schulmaterial und Lehrmittel		Gemäss Lehrvertrag

Förderung, Beratung und Betreuung

Optimale **Förderung und Betreuung** bedingen eine ganzheitliche und gleichsam zielgerichtete, koordinierte Methodengestaltung. Um für alle Jugendlichen massgeschneiderte Lösungen entwickeln zu können, finden mindestens einmal jährlich so genannte **interdisziplinäre Standortgespräche (SG)** statt. Daran nehmen nebst dem/der Jugendlichen der Jobcoach, allenfalls die Bezugsperson Internat, die Berufsbildnerin/der Berufsbildner, die IV Beraterin/der IV Berufsberater sowie die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung der/des Jugendlichen teil. Der Jobcoach koordiniert im Verlauf des Ausbildungsjahres die individuellen Förderung- und Integrationsziele in Schule, Internat und Partnerbetrieb.

*Siehe auch **Eltern** und **Fallführende Bezugsperson***

Formulare, Dokumente und Verträge

Folgende **Formulare und Dokumente** sind vor einem Eintritt in die SB erforderlich: Lehrvertrag, Coachingvereinbarung, Passkopie und Original-Ausländerausweis, AHV/IV-Ausweis. Bei intern wohnenden Jugendlichen zusätzlich: Wohnvertrag, Heimatausweis (Wohnsitzbestätigung der Wohngemeinde), Impfausweis (Kopie) und allfällige ärztliche Medikamentenbescheinigungen.

*Siehe auch **Meldeverhältnis***

Freizeit

Durch aktive und regelmässige **Freizeitgestaltung** wird ein sinnvoller Ausgleich zur Arbeit geschaffen. Die SB-Mitarbeitenden sind gerne bereit, geeignete Freizeitprogramme zu vermitteln. Im Internat gehört die Freizeitgestaltung zum pädagogischen Auftrag; rein konsumorientierte Freizeitinhalte werden darum bewusst eingeschränkt. Die Bewohnerinnen und Bewohner des Internats werden zu aktiver Freizeitgestaltung angeregt. Dies ist mit der Teilnahme an vielfältigen Gruppenaktivitäten sowie in den Freizeitclubs der Stiftung Bühl möglich. Jugendliche, welche die Mitgliedschaft in einem öffentlichen Verein anstreben, werden darin unterstützt.

*Siehe auch **Erholung***

Geld

*Siehe **Finanzielles***

Gesundheit

Die SB setzt alles daran, die seelische, geistige und körperliche **Gesundheit** der Jugendlichen zu schützen. Die Vorschriften bezüglich **Arbeitssicherheit** sind strikte einzuhalten. Der Gesundheitsvorsorge und Suchtprävention wird ein hoher Stellenwert beigemessen; regelmässiger Sport, ausgewogene Ernährung und eine möglichst suchtmittelfreie Freizeitgestaltung erhöhen die Lern-, Leistungs- und Belastungsfähigkeit. Um den individuellen Beeinträchtigungen und **Krankheitsrisiken** Rechnung tragen zu können, muss der Jobcoach über alle

vorbestehenden (medizinisch relevanten) Diagnosen, Behandlungen und Therapien informiert sein. Zu diesem Zweck wird einerseits die Erlaubnis zur **Einsicht in die IV-Dossiers** eingeholt, andererseits sind die Erziehungsverantwortlichen aufgerufen, den Jobcoach jederzeit über **aktuelle gesundheitliche** Probleme der Jugendlichen zu benachrichtigen.

Das **ganzheitliche Betreuungsverständnis** erfordert namentlich bei den **intern wohnenden Jugendlichen** eine enge und direkte Zusammenarbeit mit allen – auch externen – Fachleuten. Ohne anderslautende Abmachung mit der Bezugsperson Wohnen werden darum bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen grundsätzlich die **SB-Vertrauensärzte** beigezogen. Zudem darf die Bezugsperson Wohnen interne Berichte (Arbeitsbericht, Schulbericht, Sozialpädagogischer Bericht) an den Vertrauensarzt bei Bedarf weiterleiten. Mit den eingebundenen Allgemeinpraktikern bestehen klare Vereinbarungen: Zusammen mit der Bezugsperson Wohnen stellen sie die medizinische Grundversorgung (inkl. Impfungen) sicher und gewährleisten eine seriöse und verantwortungsvolle **Facharzt-Triage** (Psychiatrie, Neurologie, Gynäkologie, etc.). Die Bezugsperson Internat koordiniert überdies auch die zahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen (andere Abmachungen vorbehalten). Im Kontakt mit den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern sind sie selbstverständlich um eine offene Information bemüht. Im plötzlich **eintretenden Krankheitsfall** werden die intern wohnenden Jugendlichen bis zu drei Tagen nach Möglichkeit im Internat betreut. Bei **schweren Erkrankungen** oder krankheitsbedingten Absenzen mit Arzteugnis (nach dem dritten Tag) erfolgt die Pflege zu Hause.

Rezeptpflichtige Medikamente werden ausschliesslich aufgrund von schriftlichen ärztlichen Verordnungen abgegeben. Bei Jugendlichen, die zum Zeitpunkt des Eintritts in medikamentöser Behandlung stehen, müssen der Bezugsperson Wohnen nebst der Verordnung ausreichende Medikamentenvorräte abgegeben werden. Später benötigte Medikamente werden in der örtlichen Apotheke bezogen und von dieser direkt mit der Krankenkasse abgerechnet. Für die medizinische Betreuung der **extern wohnenden Jugendlichen** sind grundsätzlich die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter zuständig. Bei gesundheitlichen Problemen wird um rasche Verständigung gebeten.

Siehe auch Absenzen / Erholung / Psychiatrie/Psychologie/Psychotherapie / Versicherungen

Gewalt

Siehe Prävention und Grenzverletzungen

Gewerbeschule

Siehe Berufsfachschule

Handy

Siehe Medien

Hygiene

Eine gute **Körperhygiene** ist nicht nur der Gesundheit zuträglich, sondern im täglichen Zusammenleben eine Selbstverständlichkeit! Zusätzlich ist die Einhaltung der betrieblichen Hygienevorschriften zwingend. Die SB legt Wert auf **Sauberkeit und Ordnung** – in allen Partnerbetrieben und auf dem SB-Areal ebenso wie in den Wohngruppen und in den persönlichen Zimmern.

Internat

Das Internat bietet Lebensraum für Jugendliche, die während der Ausbildung aus pädagogischen und/oder geografischen Gründen nicht zu Hause wohnen können. Es ist dezentral organisiert und besteht aus vier nach Möglichkeit geschlechtergemischt geführten **Sozialpädagogischen Zentren (SPZ)**. Jedes SPZ verfügt über ein Stammhaus und zusätzliche assoziierte Wohnungen, so dass je nach Reife der Jugendlichen das geeignete Betreuungsangebot bereitgestellt werden kann. Die Jugendlichen werden durchgehend vom selben Team betreut und stufenweise zu einer möglichst selbstständigen und verantwortungsvollen Alltagsbewältigung, Freizeit- und Beziehungsgestaltung befähigt.

IV

Die **Invalidenversicherung (IV)** ist eine gesamtschweizerische, obligatorische Versicherung. Ihr Ziel ist es, den Versicherten mit Eingliederungsmassnahmen oder Geldleistungen die Existenzgrundlage zu sichern, wenn diese invalid sind oder werden. Für die Lernenden der SB stellt sie die Finanzierung der Ausbildung sicher, was eine enge Zusammenarbeit erfordert.

*Siehe auch **Berufsberatung** und **Finanzielles***

Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen

Sind Lernende verbeiständet oder bevormundet, wird die gesetzliche Vertretung in die Aufenthaltsplanung miteinbezogen. Wird im Verlauf des Aufenthalts ersichtlich, dass Eltern von minderjährigen Jugendlichen in ihren Erziehungspflichten Unterstützung benötigen, bedürfen diese Jugendliche zusätzlich zur Betreuung in der SB einer unabhängigen, behördlich eingesetzten Begleitperson (**Beiständin/Beistand**).

Mit dem 18. Geburtstag – dem Erreichen der Volljährigkeit – verändert sich die rechtliche Situation zwischen den Jugendlichen und ihren Eltern. Eine intakte Vertrauensbasis zwischen den Jugendlichen, Eltern und SB-Mitarbeitenden ist jedoch unverändert wichtig. Damit eine offene Kommunikation weiterhin gewährleistet bleibt, wird mit den jungen Erwachsenen eine **Mündigkeitsvereinbarung** getroffen.

Spätestens im letzten Aufenthaltsjahr – noch besser vor Erreichen der Mündigkeit – ist abzuklären, wie weit die Lernenden in der Lage sind, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Insbesondere zur Bewältigung der vielfältigen administrativen Aufgaben (staatsbürgerliche Pflichten, finanzielle und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten etc.) sind versierte Fachkenntnisse nötig. Zudem stellt sich die Frage, inwieweit der/die junge Erwachsene einen Schutz benötigt, welcher verhindert, dass mögliche Rechtshandlungen folgenschwere Konsequenzen nach sich ziehen. Aus diesen Gründen drängt sich unter Umständen eine **Massnahme** auf. Im Einvernehmen mit den Lernenden und in Absprache mit den Eltern wird eine geeignete Massnahme empfohlen und die zuständige Behörde kontaktiert, damit diese eine **fachkompetente Begleiterin, einen fachkompetenten Begleiter** einsetzen kann.

Kleider

Es gelten die **Vorschriften des Partnerbetriebes**, was die Arbeits- und Schutzkleidung anbelangt.

Im Internat sollte die **Kleider-Grundausrüstung** für mindestens zwei Wochen reichen und den saisonalen Bedingungen angepasst sein

(detaillierte Checklisten/ Empfehlungen zum Kleider- und Effektenbedarf können bei den Internatsteams erfragt werden). Die intern wohnenden Jugendlichen waschen ihre Kleider selbst. Es wird auf eine **gepflegte, saubere, nicht anstössige Erscheinung** geachtet (keine Kampf- und Militärbekleidung, keine aufreizenden Kleider oder solche mit sexistischen, rassistischen, gewalt- oder drogenverherrlichenden Aussagen).

Krankheit

Siehe auch Absenzen und Gesundheit

Lohn

Der Lohn wird vom Partnerbetrieb bestimmt und hängt vom **Lehrjahr** und vom **Ausbildungsniveau** ab. Dieser ist im Lehrvertrag ersichtlich.

Medien

Der verantwortungsbewusste Umgang mit **Medien** spielt eine wichtige Rolle in unserer Gesellschaft. Die SB versucht, mit einer dosierten und angepassten Wahl von Printmedien, TV-/Video- oder Audio-Inhalten, der Computerspiele sowie der Art der Kommunikation im Internet oder mittels Handy **gesunde und jugendgerechte Voraussetzungen** zu schaffen.

Während der Schul-, Ausbildungs- und Essenszeit sowie während den Nachtruhezeiten (bei intern Wohnenden) ist die Benutzung von **Mobiltelefonen** und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln nicht gestattet.

In Klassen der Berufsfachschule SB und Wohngruppen können die Jugendlichen von der SB zur Verfügung gestellte **Computer** sowie ein **W-LAN** mit Internetzugang benutzen. Aufgrund pädagogischer Erwägungen ist der Internetzugang mittels Jugendschutzfilter eingeschränkt.

Die im Internat Berufsbildung geltenden **Nutzungsrichtlinien** sind in der „Vereinbarung Internetbenutzung“ geregelt. Die Mitarbeitenden der SB überwachen die Benutzung. Kommt dennoch ein Missbrauch vor, werden administrative und/oder strafrechtliche sowie pädagogische Massnahmen ergriffen und die Eltern informiert. Viele Jugendliche besitzen heutzutage **private Geräte** mit Internetzugang (Smartphones, Tablets und Laptops). Es ist den Mitarbeitenden der SB nicht möglich, deren Gebrauch zu überwachen. Es gelten deshalb folgende Bestimmungen:

- Wer persönliche Geräte mit Internetzugang benützt, muss dies dem Wohngruppenteam mitteilen (Deklarationspflicht). Die Nutzung ist mit diesem zu regeln (gilt nur für intern Wohnende).
- Die Verantwortung über den Gebrauch von privaten Geräten kann durch die Mitarbeitenden der SB nur im Rahmen der Vereinbarung für intern wohnende Jugendliche wahrgenommen werden. Die Gesamtverantwortung liegt deshalb grundsätzlich bei den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern.
- Die SB schliesst jegliche Schadenersatzansprüche, die durch den Missbrauch der privaten Geräte entstehen, ausdrücklich aus.
- Wird ein Missbrauch festgestellt (z.B. Zugriff auf das IT-Netz der SB, Verbreiten von verbotenen Inhalten, Verletzung von Urheberrechten (Musik und Filme) etc.) werden die Geräte

durch die Mitarbeitenden eingezogen und den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung mit dem entsprechenden Hinweis übergeben.

Generell dürfen keine illegal beschaffte, gewaltverherrlichende, gewaltandrohende, diskriminierende, rassistische und pornographische Nachrichten, Fotos und Filme verbreitet und/oder aufgenommen werden. Bei **Verstössen** können elektronische Geräte jeglicher Art vorübergehend eingezogen werden.

Medikamente

Siehe *Gesundheit*

Meldestelle

Siehe *Anlauf- und Meldestelle (intern und extern)*

Meldeverhältnis

Die Jugendlichen behalten ihren gesetzlichen Wohnsitz am Wohnort der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter. Intern Wohnende brauchen sich als Wochenaufenthalter in Horgen und Richterswil anzumelden. Die Stadt Wädenswil verzichtet ausdrücklich darauf.

Mobiliar

Im Internat wohnen die Jugendlichen in der Regel in Einzelzimmern. Diese verfügen über eine **Grundeinrichtung** (Bett inkl. Bettwäsche, Schrank, Pult, Stuhl, Gestell). Je nach Platz und in Absprache mit den Internatsteams können weitere, **persönliche Einrichtungsgegenstände** mitgebracht werden.

Mutwillige Beschädigungen des SB-Infrastruktur (Immobilien und Mobiliar) werden in Rechnung gestellt.

Mobilität

Die Jugendlichen bestreiten den **Weg vom Wohnort zum Partnerbetrieb und in die Berufsschule** selbstständig in Verantwortung ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

Velo fahrende Jugendliche müssen einen **Helm** tragen. Bei Benützung von **Autos, Mofas oder Motorrädern** ist die Zustimmung des Jobcoaches einzuholen.

Einzelne Lernende sind während der Ausbildungszeit in der Stiftung Bühl im Besitz eines **Führerscheins** für Motorräder oder Autos und schaffen sich ein Fahrzeug an. Das Führen eines Fahrzeugs im Verkehr ist immer mit einem gewissen Unfallrisiko verbunden. Die Haftungsfolgen eines Unfalls sind für die Lenkerin oder den Lenker des Fahrzeuges dramatisch, wenn Personen verletzt werden.

Deshalb empfehlen wir unseren Lernenden dringend, keine **Transportdienste** anzubieten bzw. **Mitfahrgelegenheiten** von Kolleginnen oder Kollegen anzunehmen. Dies gilt im Freizeitbereich und für den Arbeitsweg. Die Verantwortung liegt bei den Jugendlichen bzw. den Eltern. Die Stiftung Bühl lehnt jegliche Haftung ab. Intern wohnende Jugendliche müssen auf eigene Kosten ein **Halbtax-Abonnement** erwerben.

Siehe auch *Finanzielles*

Mofas und Motorräder

Siehe *Mobilität*

Mündigkeit

Siehe *Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen*

Notfälle

In Notfällen ist sofort der Jobcoach zu informieren.

Siehe *Absenzen*

Öffentlicher Verkehr

Siehe *Mobilität*

Prävention und Grenzverletzungen

Die Jugendlichen haben ein Recht auf Privat- und Intimsphäre, auf Schutz der sexuellen Integrität, auf Schutz vor Diskriminierung und Gewalt sowie auf sofortige Hilfe in Notlagen. Die Stiftung Bühl hat sich verpflichtet, die „**Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen gegenüber Menschen mit Behinderung**“ einzuhalten.

www.charta-praevention.ch

Die schlimmste Gewalt ist die tolerierte Gewalt. Die Stiftung Bühl setzt sich für einen gewaltfreien Schul-, Wohn- und Arbeitsalltag ein. Die dazu notwendige Haltung und die entsprechenden Verhaltensanweisungen sind im Konzept „Grenzverletzungen und Umgang mit Gewalt“ festgehalten und sind Bestandteil von Weiterbildungen des Personals. Dazu gehört, dass bei Konfliktverhalten nicht weggeschaut, sondern klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl körperliche, sexuelle als auch verbale Gewalt werden konsequent geahndet. Waffen und waffenähnliche Spielzeuge dulden wir nicht.

Probezeit

Die **Probezeit** dauert in der Regel drei Monate. Ergeben sich besondere Schwierigkeiten, wird die Situation im Gespräch mit allen Beteiligten gemeinsam erörtert und über die notwendigen Massnahmen beraten.

Provisorium

Bei **Verhaltensschwierigkeiten** können die Jugendlichen befristet in den **provisorischen Aufenthaltsstatus** versetzt werden. Werden die Auflagen innert der angesetzten Bewährungsfrist nicht erfüllt, muss mit einem vorzeitigen **Aufenthaltsabbruch** gerechnet werden.

Psychiatrie/Psychologie/ Psychotherapie

Die SB verfügt über einen **Fachbereich Psychologie**, dessen Leistungen für die Jugendlichen unentgeltlich sind. Bei psychiatrischen Fragestellungen wird ein **Konsiliarpsychiater** beigezogen. Für diagnostische Abklärungen und Therapien werden im Bedarfsfall und nach Absprache auch SB-externe Stellen beauftragt. Die Kosten werden in Rechnung gestellt. Um eine gut koordinierte Förderung zu gewährleisten, ist vor dem Beizug eigener Therapeutinnen und Therapeuten unbedingt der Jobcoach zu verständigen.

Medikamente (Psychopharmaka) werden intern wohnenden Jugendlichen nur bei schriftlich vorliegender, ärztlicher Verordnung abgegeben.

*Siehe **Gesundheit***

Rauchen

*Siehe **Gesundheit** und **Suchtmittel***

Religion

Die SB steht allen Jugendlichen offen, unabhängig von deren **Religion und Glauben**. Wir gehen davon aus, dass alle Menschen gleichwertig, einzigartig und unverwechselbar sind. Jugendliche mit anderer Religionszugehörigkeit werden auf Antrag an **hohen Feiertagen** zur Ausübung ihrer religiösen Rituale vom Unterricht oder von der Ausbildung dispensiert. Die Fehlzeiten müssen nachgeholt oder mit Ferien kompensiert werden.

*Siehe auch **Absenzen***

Schul- und Ausbildungsmaterial

Das Material für die **interne Berufsfachschule** (bei einer PrA) wird von der SB beschafft. Lehrmittel und speziell benötigtes Material für den **externen Berufsfachschulunterricht** (bei einer EBA und EFZ) müssen selber beschafft werden. Die Kostenübernahme wird im Lehrvertrag geregelt.

Kosten für **Hilfsmittel**, welche infolge spezifischer Behinderungen zusätzlich angeschafft werden müssen, sind selber zu tragen. In speziellen Fällen kommt die IV für die Kosten auf.

Sexualität

Sexualität gehört zum Leben jedes Menschen – egal, ob er behindert oder nicht behindert ist. Jeder Mensch hat nicht nur ein Bedürfnis nach Freundschaft, Partnerschaft und Geborgenheit, sondern auch das Recht, dies körperlich zu erfahren und seine eigene Sexualität zu entdecken.

Die SB respektiert das Bedürfnis der Jugendlichen nach Intimität und versteht sowohl heterosexuelle als auch homosexuelle Neigungen als natürlich. **Aufklärung und Schutz** durch die Mitarbeitenden sind jedoch unverzichtbar, damit die ersten sexuellen Erfahrungen nicht zum Trauma werden. Mit aller Offenheit werden darum auch Risiken thematisiert, (sexual-)strafrechtliche Normen aufgezeigt, kulturelle Werte vermittelt und verbindliche Verhaltensregeln definiert. Distanzlosigkeiten, sexuelle Belästigungen und Übergriffe werden ebenso wenig geduldet wie der Konsum und Besitz von pornographischen Bildern, Filmen etc.

Sport

Viele Jugendliche leiden unter Bewegungsmangel. Sie gefährden dadurch nicht nur ihre Gesundheit, sondern sind auch weniger ausgeglichen und belastungsfähig. Der Schulsport in der SB ist darum ein obligatorischer Teil des Unterrichts (bei PrA).

*Siehe auch **Erholung und Freizeit***

Standortgespräch (SG)

*Siehe **Förderung, Beratung und Betreuung***

Suchtmittel

Sucht hat viele Ursachen. Oft werden **Suchtmittel** konsumiert, um dazu zu gehören, um zu gefallen, Hemmungen abzulegen oder Probleme zu verdrängen. Manche Jugendliche verharmlosen dabei die Risiken, experimentieren, testen Grenzen aus und gefährden dadurch leichtsinnig ihre Gesundheit. Sie sind darum auf kompetente Information und Unterstützung im Alltag angewiesen.

Nebst ihrer täglichen **Vorbildwirkung** und wohlwollend-kritischen Auseinandersetzung haben die Mitarbeitenden auch klare **Regeln** durchzusetzen. Jegliches Suchtverhalten wird offen thematisiert. Auch vermeintlich unproblematische, **gesellschaftlich akzeptierte und legale Süchte** wie z.B. Süss- und Energy-Drinks, TV-Dauerkonsum und Nikotin werden gezielt eingeschränkt. Rauchen ist nur zu bestimmten Zeiten (Pausen) und ausschliesslich im Freien an den vereinbarten Plätzen gestattet. Dies gilt auch für E-Zigaretten (elektrische Verdampfer/Erhitzer). Alkohol darf nur ausnahmsweise, an Wochenenden, in der Regel unter Aufsicht und in limitierter Menge konsumiert werden.

Der Erwerb, Konsum und die Verteilung von **illegalen Drogen** (Cannabis, Opiate, synthetische Drogen, Medikamente usw.) ist verboten und wird sanktioniert. Im Wiederholungsfall droht der Aufenthaltsabbruch. CBD-haltige Cannabisprodukte mit geringer

	<p>Rauschwirkung werden wie illegale Drogen behandelt, da die Unterscheidung praktisch unmöglich ist.</p> <p>Von den extern wohnenden Jugendlichen wird – auch in der Freizeit – ein möglichst suchtfreies Verhalten erwartet.</p>
Team	<p>Teamgeist wird in den Betrieben, Klassen und Wohngruppen der SB grossgeschrieben: «Gemeinsam statt gegeneinander! Sich aufbauen und motivieren, statt kritisieren und beleidigen! Freude am Erfolg von sich und anderen zeigen! Helfen und unterstützen!» Was im Sport zum Erfolg verhilft, gilt auch innerhalb der Lernfelder der SB: Für den guten Teamgeist tragen alle Verantwortung.</p>
Tiere	<p>Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.</p>
Unfälle	<p>Siehe Absenzen und Gesundheit und Versicherungen</p>
Velos	<p>Siehe Mobilität</p>
Verhaltensregeln	<p>Die Jugendlichen eignen sich in der Ausbildung und im Internat vielfältige berufs- und lebenspraktische Fertigkeiten an. Das erworbene Wissen und Können ist jedoch wenig wert, wenn es nicht mit einem einwandfreien Verhalten einhergeht. Gerade im Hinblick auf die gesellschaftliche und privatwirtschaftliche Integration ist gutes Verhalten oft der wichtigste und entscheidende Faktor. Die Vermittlung von sozialen Kompetenzen steht deshalb nicht nur im Internat, sondern auch in der Schule und in den Partnerbetrieben an vorderster Stelle.</p> <p>Siehe auch Disziplin / Gewalt / Kleider / Medien / Suchtmittel</p>
Versicherungen	<p>Alle Jugendlichen müssen privat gegen Krankheit versichert sein. Die Lernenden sind durch die SB resp. Partnerbetriebe gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall kollektiv versichert. Der obligatorische Unfallzusatz bei der Krankenkasse kann sistiert werden. Ob eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen wird, hängt vom Partnerbetrieb ab. Details entnehmen Sie bitte dem Lehrvertrag. Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung wird dringend empfohlen! Dabei müssen auch Schäden an der SB-Einrichtung und an der Einrichtung der Partnerbetriebe sowie solche, die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner und Mitarbeitenden zugefügt werden, abgedeckt sein (Wunschhaftung). Die allfällige Schadenssumme kann rasch sehr hoch sein. Deshalb schützen Sie sich besser vor den finanziellen Folgen.</p> <p>Siehe auch Finanzielles</p>
Verträge	<p>Alle Verträge (PrA, EBA, EFZ, Wohnvertrag) erhalten nur dann Gültigkeit, wenn die Finanzierung durch die IV gesichert ist.</p>
Waffen	<p>Siehe Prävention und Grenzverletzungen</p>
Wochenenden	<p>Siehe Ferien und Wochenenden</p>
Wohngruppen	<p>Siehe Internat</p>
Zahnarzt	<p>Siehe Gesundheit</p>